



**Direktvergabe eines öffentlichen
Dienstleistungsauftrages
im Landkreis Altenburger Land nach der
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenver-
kehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhe-
bung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und
(EWG) Nr. 1107/70 des Rates
für den Zeitraum
vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2030**

***Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
und ausreichende Verkehrsbedienung***

1. Grundangaben

1.1. Zeitpunkt Betriebsaufnahme

Betriebsaufnahme: 1. Januar 2021

1.2. Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages

Laufzeit bis zum 31. Dezember 2030

1.3. Vergabe als Gesamtleistung

Der Landkreis Altenburger Land beabsichtigt, das Liniennetz des Regional- und der Stadtverkehre Altenburg und Schmölnn als Gesamtleistung an einen internen Betreiber über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag direkt zu vergeben. Die Linien werden als Gesamtnetz vergeben, da ein integrierter Fahrplan für den gesamten Landkreis sichergestellt werden soll. Die Fahrplankoordinierung durch verschiedene Beteiligte wäre daher unwirtschaftlich. Die Einbeziehung Dritter wird über Subunternehmervergaben gewährleistet.

1.4. Hinweis auf Fristen des § 12 Absatz 6 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

Auf die Frist für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge nach § 12 Abs. 6 PBefG wird hingewiesen. Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr ist spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung zu stellen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist (§ 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG). Eigenwirtschaftliche Anträge können sich nur auf die Gesamtleistung und nicht auf Teilleistungen beziehen. Die Anträge müssen die in der Vorabbekanntmachung und den ergänzenden Dokumenten beschriebenen Anforderungen erfüllen. Anderenfalls ist die Genehmigung zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). Zuständig für Genehmigungsanträge ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar, E-Mail: poststelle@tlvwa.thueringen.de.

2. Bedienungs- und Leistungskonzept

2.1. Leistungsvolumen (Fahrplankilometer ohne Leerfahrten)

Erschließung des Gesamtnetzes inklusive ein- und ausbrechender Verkehre ins Umland. Das maßgebliche Leistungsvolumen beträgt ab dem 1. Januar 2021 ca. 3,2 Mio. Fahrplankilometer/p.a., davon im Stadtverkehr Altenburg ca. 0,6 Mio. Fahrplankilometer/p.a., davon im Stadtverkehr Schmölln ca. 0,120 Mio. Fahrplankilometer/p.a. (Die Angaben sind ohne die ausbrechende Verkehre nach Leipzig, Zwickau, Gera und Greiz). Änderungen können sich aus der Umsetzung des Modellprojektes "Schmölln macht mobil" und anderer Projekte ergeben. Der Aufgabenträger kann während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages die Leistungen ändern. Teilnetze werden nicht geplant.

2.2. Linienzahl

Siehe angefügte Liniensteckbriefe.

Laut derzeitigem Konzept:

- 29 Linien im Regionalverkehr Thüringen
- 6 Linien im Stadtverkehr Altenburg
- 2 Linien im Stadtverkehr Schmölln

Darüber hinaus wird auf folgende Seiten verwiesen:

- https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/strassen_luftverkehr/
- <https://www.thuesac.net>
- <https://www.mdv.de>
- https://www.altenburgerland.de/sixcms/detail.php?id=42105&_nav_id1=2508&_nav_id2=274281&_lang=de
- Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt.

2.3. Linienverlauf

Siehe angefügte Liniensteckbriefe.

Darüber hinaus wird auf folgende Seiten verwiesen:

- https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/strassen_luftverkehr/
- <https://www.thuesac.net>
- <https://www.mdv.de>
- https://www.altenburgerland.de/sixcms/detail.php?id=42105&_nav_id1=2508&_nav_id2=274281&_lang=de
- Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt.

2.4. Bedienungshäufigkeit/Taktung

Siehe angefügte Liniensteckbriefe.

Darüber hinaus wird auf folgende Seiten verwiesen:

- https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/strassen_luftverkehr/
- <https://www.thuesac.net>
- <https://www.mdv.de>
- https://www.altenburgerland.de/sixcms/detail.php?id=42105&_nav_id1=2508&_nav_id2=274281&_lang=de
- Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt.

2.5. Verkehrszeiten

Siehe angefügte Liniensteckbriefe.

Darüber hinaus wird auf folgende Seiten verwiesen:

- https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/strassen_luftverkehr/
- <https://www.thuesac.net>
- <https://www.mdv.de>
- https://www.altenburgerland.de/sixcms/detail.php?id=42105&_nav_id1=2508&_nav_id2=274281&_lang=de
- Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt.

2.6. Betriebszeiten

Siehe angefügte Liniensteckbriefe.

Darüber hinaus wird auf folgende Seiten verwiesen:

- https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/strassen_luftverkehr/
- <https://www.thuesac.net>
- <https://www.mdv.de>
- https://www.altenburgerland.de/sixcms/detail.php?id=42105&_nav_id1=2508&_nav_id2=274281&_lang=de
- Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt.

2.7. Zielerreichbarkeit (Verbindungsqualität) Direktverbindungsrelationen Relationen mit 1 x Umsteigen

Die Verbindungen sind im aktuellen Nahverkehrsplan gemäß den Netzebenen Grundnetz 1. Ordnung (regional bedeutsame Direktverbindungen als Rückgrat des ÖPNV- Systems im Kreisgebiet), Grundnetz 2. Ordnung (regionale Direktverbindungen sowie ÖPNV- Angebote im lokalen Bereich), Ergänzungsnetz (ergänzendes Busliniennetz und Sonderverkehre) und flexible Angebote (Bedarfsorientierte Bedienformen in nachfrageschwachen Zeiten und Räumen, den Linienverkehr ergänzend bzw. ersetzend.) konkret festgelegt.

Bezug: Nahverkehrsplan des Landkreises Altenburger Land 2018 bis 2020, angefügte Liniensteckbriefe.

Darüber hinaus wird auf folgende Seiten verwiesen:

- https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/strassen_luftverkehr/
- <https://www.thuesac.net>
- <https://www.mdv.de>
- https://www.altenburgerland.de/sixcms/detail.php?id=42105&_nav_id1=2508&_nav_id2=274281&_lang=de
- Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt.

2.8. Zeitpunkte für und Vorgehen bei Fahrplanänderungen

Fahrplanänderungen: jährlich 1x im Dezember in Abstimmung mit dem Landkreis Altenburger Land. Der Fahrplan kann auch unterjährig auf Grund von veränderten Verkehrsbedürfnissen, durch die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes sowie aufgrund von Änderungen der finanziellen Rahmenbedingungen angepasst werden.

2.9. Schülerverkehr

Der Schülerverkehr wird in der Regel innerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs erbracht (Durchführung des Schülerverkehrs als öffentlicher Linienverkehr). Freigestellte Schülerverkehre erfolgen nur in Ausnahmefällen. Die Fahrpläne sind in Abstimmung mit den Schulverwaltungen der Stadt Altenburg und des Landkreises Altenburger Land bedarfsgerecht abzustimmen. Die Zeiten für den Schulweg des Thüringer Schulgesetztes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

In Vorbereitung des Weges von und zur Schule mit dem öffentlichen Personennahverkehr führt das Verkehrsunternehmen mit Vorschulkindern und Kindern der 1. Klasse ein Praxistraining im Rahmen des Projektes des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes "Busschule des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes" durch.

2.10. Flexible Angebote/Bedarfsorientierte Bedienungsformen, Umgang mit Sonder-, Veranstaltungsverkehren und Umleitungsverkehr durch Baustellen und/oder Störfälle

Flexible Angebote/Bedarfsorientierte Bedienungsformen: In Anlehnung an den Nahverkehrsplan 2014 bis 2020, insbesondere Abschnitt A 4.3 (Flexible ÖPNV-Angebote) sowie an die zukünftige Fortschreibung des Nahverkehrsplanes ab 2021.

In Umsetzung des Projektes "Schmölln macht mobil" und anderer Projekte kann es zur Einrichtung von flexiblen Bedienformen oder bedarfsorientierten Bedienformen kommen. Hierzu muss das Verkehrsunternehmen erforderlicher Softwarelösungen für die Koordination der Bedarfsverkehre sowie Systemöffnungen für verschiedene Bestellmöglichkeiten, die mit der App „Easy Go“ kompatibel sein sollten, bereitstellen.

Das Handbuch zur Umsetzung der Regeln und Standards im Mitteldeutschen Verkehrsverbund und die Leitlinie für die Einführung und den Betrieb flexibler Bedienformen im Mitteldeutschen Verkehrsverbund sind bei der Einrichtung flexibler Bedienformen zu beachten.

Sonder- und Veranstaltungsverkehre: können durch das Verkehrsunternehmen eigenwirtschaftlich erbracht werden.

Umleitungsverkehre/Störfälle: Verkehrsleistungen im Rahmen von Umleitungsverkehren und/oder Störfällen sind mit den Betriebskostenzuschüssen des Aufgabenträgers abgedeckt.

2.11. Weitere Festlegungen

In Anlehnung an den Nahverkehrsplan 2014 bis 2020, insbesondere Abschnitt A 3 (Anforderungsprofil), A 4 (Bedienungs- und Leistungskonzept) sowie zukünftige Fortschreibung des Nahverkehrsplanes ab 2021 und an das Handbuch zur Umsetzung der Regeln und Standards im Mitteldeutschen Verkehrsverbund.

3. Erschließung und Verbindungsqualität (Anforderungsprofil)

3.1. Erschließung von Städten und Gemeinden

Alle Flächen des Nahverkehrsraumes des Landkreises Altenburger Land mit zusammenhängender Bebauung, welche mehr als 200 Einwohner oder eine entsprechende Anzahl von Berufspendlern und/oder Auszubildenden und/oder verkehrserzeugenden Einrichtungen (beispielsweise Krankenhäuser, Seniorenheime bzw. Freizeiteinrichtungen) und in Summe mindestens 20 Einsteiger pro Werktag (einschließlich Schülerverkehr) an den Haltestellen des Siedlungsgebietes aufweisen, sind durch den ÖPNV auch außerhalb des Schülerverkehrs zu erschließen.

3.2. Entfernung zu Haltestellen

Das vorhandene Haltestellennetz ist zu bedienen und bei Bedarf zu erweitern. Im Stadtverkehr soll der Haltestellenabstand von 300 m angestrebt werden.

3.3. Verknüpfung, Verknüpfungspunkte

In Anlehnung an den Nahverkehrsplan 2014 bis 2020, insbesondere Abschnitt A 3.4.5 (Verknüpfungen) sowie A 4.4 (Verknüpfungspunkte).

Siehe angefügte Liniensteckbriefe.

Darüber hinaus wird auf folgende Seiten verwiesen:

- https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/strassen_luftverkehr/
- <https://www.thuesac.net>
- <https://www.mdv.de>
- https://www.altenburgerland.de/sixcms/detail.php?id=42105&_nav_id1=2508&_nav_id2=274281&_lang=de
- Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt.

3.4. Anschlusssicherung

Die Anschlussverbindungen zwischen dem Schienenpersonennahverkehr, den StadtBus- und PlusBus- Linien sind in 95 % der Fälle zu sichern.

Die Verspätungstoleranz beträgt 5 Minuten.

Optimale Abstimmung des Fahrplans auf die wichtigsten Anschlüsse.

Solche Anschlüsse sind unter Einhaltung der Vorgaben des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes zu sichern.

Mit Hilfe technischer Systeme sind folgende Relationen abzusichern:

- Anschlussbeziehung der Linie 844 in Meuselwitz
- S-Bahn-Mitteldeutschland S 5 und S5X am Bahnhof Altenburg zu den PlusBus-Linien 350 und 416
- RE 1 und RE 3 Bahnhof Schmölln zu der PlusBus-Linie 350

3.5. Weitere Festlegungen

In Anlehnung an den Nahverkehrsplan 2014 bis 2020, insbesondere Abschnitt A 3 (Anforderungsprofil), A 4 (Bedienungs- und Leistungskonzept) sowie an die zukünftige Fortschreibung des Nahverkehrsplanes ab 2021 und an das Handbuch zur Umsetzung der Regeln und Standards im Mitteldeutschen Verkehrsverbund.

4. Tarif und Tarifintegration

4.1. Tarif und Tarifintegration

Es gilt der Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes "Mitteldeutscher Verkehrsverbund" (MDV-Tarif).

Anwendung des jeweils genehmigten MDV-Tarifs und der Besonderen Beförderungsbedingungen; Fahrgäste dürfen nur nach den gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen befördert werden.

Anerkennung des Sachsen-Tickets, des Sachsen-Anhalt-Tickets, des Thüringen-Tickets, des Azubi-Tickets des Freistaates Thüringen sowie des Semestertickets des Freistaates Thüringen sowie des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes.

Das Verkehrsunternehmen muss sich am geltenden Einnahmeaufteilungsverfahren beteiligen.

4.2. Weitere Festlegungen

In Anlehnung an den Nahverkehrsplan 2014 bis 2020, insbesondere Abschnitt A 2.3 (Mitteldeutscher Verkehrsverbund), B 1.8 (Tarifstruktur) sowie an die zukünftige Fortschreibung des Nahverkehrsplanes ab 2021 und an das Handbuch zur Umsetzung der Regeln und Standards im Mitteldeutschen Verkehrsverbund.

5. Kraftomnibusse und Fahrzeugqualität

5.1. Fahrzeugart (Standard-, Midi-, Gelenkbus) mit Anzahl Sitz-/Stehplätze

Zum Einsatz kommen nur Standard-Niederflur-Linienomnibusse im 12 m- Segment und im Bedarfsfall Niederflur-Midibusse mit gleichwertiger Ausstattung für mobilitätsbehinderte Personen.

Weiterhin Ausstattung mit Fahrradträgern auf ausgewählten Relationen.

Zum Einsatz kommen Niederflurbusse mit bedarfsgerechter Gefäßgröße.

Das Durchschnittsalter des Fahrzeugfuhrparks darf 7 Jahre nicht überschreiten.

Innerhalb der Laufzeit darf dieser Durchschnittswert in bis zu 3 Kalenderjahren jeweils um bis zu 2 Jahre überschritten werden.

5.2. Umweltstandard

Die Busse müssen mindestens der Abgasnorm EURO5/EEV/EURO 6 entsprechen. Bei Neubeschaffung ist mindestens EURO 6 d oder höher vorzusehen.

5.3. Bordrechner

Alle Kraftomnibusse müssen mit einem rechnergestützten Betriebsleitsystem (RBL) ausgestattet sein.

Der Bordrechner muss mindestens folgende Funktionen erfüllen:

- Ansteuerung der Fahrgastinformation innen und außen
- Fahrkartenverkauf
- Fahrplanauskunft
- Ansteuerung LCD-Bildschirme
- Haltestellenansage
- E-Ticketing.

5.4. Zielanzeigen

Information innen und außen im/am Bus.

Der Leitfaden für die Barrierefreiheit im ÖPNV im Mitteldeutschen Verkehrsverbund muss beachtet werden.

5.5. Haltestellenanzeigen und –Ansagen

Alle Busse sind mit einer optischen (Innen-LCD-Bildschirm, mindestens 29“) und akustischen Haltestelleninformation (mit automatischer Anpassung an den Geräuschpegel) auszustatten.

Der Leitfaden für die Barrierefreiheit im ÖPNV im Mitteldeutschen Verkehrsverbund muss beachtet werden.

5.6. Sonderstellflächen (Betriebshof)

Das Verkehrsunternehmen verschafft sich in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Zugang zu der für den Betrieb notwendigen Infrastruktur, etwa Abstellflächen für Kraftomnibusse sowie Wartungs- Werkstatt- und Reinigungsstätten.

In der Infrastruktur ist der Band 13 Praxis im Bevölkerungsschutz, Leitfaden für die Planung, die Einrichtung und den Betrieb einer Notstromversorgung in Unternehmen und Behörden umzusetzen.

5.7. Sonstige Fahrzeugausstattung (Klimaanlage, Kneeling....)

Die Vollklimatisierung aller Kraftomnibusse ist sicherzustellen.

Die eingesetzten Kraftomnibusse müssen niederflurig sein und über eine sogenannte Kneelingfunktion mit einer manuellen Rampe an Tür 2 verfügen.

Auf den PlusBus- Linien muss W-LAN vorhanden sein.

Mindestens 70 % der Kraftomnibusse müssen über eine Anlage zur Videoüberwachung mit Aufzeichnungsfunktion verfügen.

Mindestens 50 % der Kraftomnibusse müssen über eine Zähleinrichtung verfügen.

Alle neu beschaffte Kraftomnibusse müssen:

- über eine Anlage zur Videoüberwachung mit Aufzeichnungsfunktion verfügen
- mit einem Fahrgastzählsystem ausgestattet sein
- mit mindestens 5 USB- Steckdosen ausgestattet sein.

Alle Kraftomnibusse müssen über moderne Bordrechner mit einer Funktion für die Datenübermittlung an ein rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL) verfügen.

Alle Tickets, welche durch die Busfahrer im Fahrzeug ausgegeben werden, müssen über einen elektronischen Fahrscheindrucker verkauft werden.

Alle Kraftomnibusse müssen in der Lage sein, vom Bordrechner Echtzeitdaten an das System der dynamischen Fahrgastinformation zu liefern.

Alle Kraftomnibusse müssen mit einem Stehperron ausgestattet sein, der mindestens Platz für einen Rollstuhl und einen Kinderwagen bietet.

Der Leitfaden für die Barrierefreiheit im ÖPNV im Mitteldeutschen Verkehrsverbund muss beachtet werden.

Alle als StadtBus eingesetzten Kraftomnibusse müssen über Einrichtungen zur Ansteuerung von Lichtsignalanlagen (LSA) verfügen.

5.8. Corporate Design

Das Unternehmen hat mit einem einheitlichen Unternehmens-Erscheinungsbild aufzutreten.

Hierzu ist ein Corporate-Design-Handbuch zu erstellen.

5.9. Weitere Festlegungen

In Anlehnung an den Nahverkehrsplan 2014 bis 2020, insbesondere Abschnitt A 3.6 (Barrierefreie Gestaltung), A 3.7 (Ausstattungsmerkmale der Zugangsstellen), A 3.8 (Qualitätsstandards) sowie an die zukünftige Fortschreibung des Nahverkehrsplanes ab 2021.

Die Regelungen des Handbuches zur Umsetzung der Regeln und Standards im Mitteldeutschen Verkehrsverbund, das Informationskonzept für Haltestellen im Mitteldeutschen Verkehrsverbund und der Leitfaden für die Barrierefreiheit im ÖPNV im Mitteldeutschen Verkehrsverbund sind einzuhalten.

An den im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzten Kraftomnibussen ist Werbung für Zigaretten, Alkohol und freizügige oder sexistische Werbung verboten.

6. Planung, Organisation

6.1. Verantwortlichkeit für Planung, Beantragung, Veröffentlichung Fahrpläne

Die Planung (Linienverläufe, Haltestellen, Taktfrequenz) erfolgt in Abstimmung mit dem Landkreis Altenburger Land.

Die Beantragung der Liniengenehmigung erfolgt durch das Verkehrsunternehmen.

Die Veröffentlichung der Fahrpläne erfolgt durch das Verkehrsunternehmen.

6.2. Überprüfung und Anpassung Fahrplanangebot, Verkehrszählungen

Das Verkehrsunternehmen ermöglicht eine laufende Überprüfung und das Monitoring des Verkehrsangebots durch den Landkreis Altenburger Land, indem es diesem jederzeit im Rahmen des Zumutbaren Zugriffe auf seine Daten gewährt.

Die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Altenburger Land wird im Einzelnen in einer Vereinbarung geregelt, die insbesondere auch Berichts- und Kontrollverpflichtungen beinhaltet.

Diese Vereinbarung wird als Anlage Bestandteil der Genehmigungsbescheide bei eigenwirtschaftlichen Verkehren.

6.3. Unterhaltung Betriebsleitzentrale

Das Verkehrsunternehmen betreibt eine mindestens von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr – 18:00 Uhr besetzte Betriebsleitzentrale, die ständig über die Betriebsabläufe im Busverkehr durch ein rechnergestütztes Betriebsleitsystem informiert ist.

Außerhalb dieser Zeiten ist ein Bereitschaftsdienst sicherzustellen.

Die Betriebsleitzentrale überwacht die Betriebsabläufe und gibt Hilfestellung bei Störungen.

Der Bereitschaftsdienst hat die Dispatching-Funktion für den ÖPNV bei Störungen des Verkehrssystems innen und in der Kommunikation nach außen (Polizei/Feuerwehr, Rettungsdienst) zu erfüllen.

6.4. Fahrpläne

Das Verkehrsunternehmen informiert mittels gedruckter Fahrpläne, elektronischer Fahrplanauskunft im Internet (PC und mobile Endgeräte), Telefonauskunft und Einbindung in die Informationsportale des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes.

6.5. Fahrkartenverkauf in Kraftomnibussen, Automaten oder Kundencenter

Der Fahrkartenverkauf muss in den Kraftomnibussen und im Vorverkauf eingerichtet werden.

Das Verkehrsunternehmen hat eine ausreichende Anzahl an Vorverkaufsstellen abzusichern.

In der Stadt Altenburg sind mindestens zwei Kundencenter zu betreiben.

Die Öffnungszeiten der Kundencenter sind kundenfreundlich zu gewährleisten.

Digitale Vertriebswege sind anzubieten.

6.6. Beschwerden

Das Verkehrsunternehmen unterhält ein Beschwerde- und Qualitätsmanagement und gewährleistet, dass Kundenbeschwerden zügig (maximal 14 Tage) bearbeitet und im Rahmen des Qualitäts-Managements berücksichtigt werden.

6.7. Qualitätsberichte

Vom Verkehrsunternehmen ist jährlich, bis spätestens 30.06. des Folgejahres, ein Qualitätsbericht zu den in dieser Vorabbekanntmachung genannten Kriterien dem Landkreis Altenburger Land vorzulegen.

Jährlich erfolgt ein Monitoring zu diesen Kriterien einschließlich der Handhabung des Beschwerdemanagements (formal/inhaltlich).

Das Verkehrsunternehmen unterhält jeweils ein effektives Beschwerde- und Qualitätsmanagement und gewährleistet, dass Kundenbeschwerden zügig (maximal 14 Tage) bearbeitet und im Rahmen des Qualitätsmanagements berücksichtigt werden.

6.8. Fahrgeldsicherung

Die Fahrgeldsicherung erfolgt durch das Verkehrsunternehmen.

6.9. Weitere Festlegungen

In Anlehnung an den Nahverkehrsplan 2014 bis 2020, insbesondere Abschnitt A 3.6 (Barrierefreie Gestaltung), A 3.7 (Ausstattungsmerkmale der Zugangsstellen), A 3.8 (Qualitätsstandards) sowie an die zukünftigen Fortschreibung des Nahverkehrsplanes ab 2021 und an das Handbuch zur Umsetzung der Regeln und Standards im Mitteldeutschen Verkehrsverbund.

7. Anforderungen an das Fahrpersonal

7.1. Anforderungen an Fahrpersonal

Das eingesetzte Fahrpersonal ist verpflichtet, die vom Verkehrsunternehmen zur Verfügung zu stellende einheitliche Dienstkleidung während des Fahrdienstes zu tragen.

Die Fahrer sind im Umgang mit der Bordtechnik zu schulen.

Der Fahrer muss in der Lage sein, Fahrplan-, Fahrschein- und Sonderauskünfte verständlich in deutscher Sprache zu erteilen; 20 % der Fahrer müssen die wesentlichen Auskünfte außerdem auch in englischer Sprache geben können.

Nach § 10 Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz - ThürVgG -) vom 18. April 2011 (GVBl. S. 69) dürfen öffentliche Aufträge für Dienstleistungen der allgemein zugänglichen Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens den am Ort der Leistungserbringung für das jeweilige Gewerbe geltenden Lohn- und Gehaltstarif zu zahlen. Das für das öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerium gibt im Einvernehmen mit dem für Tarifrecht zuständigen Ministerium und dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium die geltenden Lohn- und Gehaltstarife im Thüringer Staatsanzeiger bekannt. Im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 29/2014 vom 21. Juli 2014 hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie auf Seite 863 die „Bekanntmachung der geltenden Lohn- und Gehaltstarife nach § 10 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz - ThürVgG)“ vom 30. Juni 2014 veröffentlicht.

7.2. Weitere Festlegungen

In Anlehnung an den Nahverkehrsplan 2014 bis 2020, insbesondere Abschnitt A 3.8 (Qualitätsstandards), A 4.6 (Informationsmanagement und Marketing) sowie an die zukünftige Fortschreibung des Nahverkehrsplanes ab 2021 und an das Handbuch zur Umsetzung der Regeln und Standards im Mitteldeutschen Verkehrsverbund.

8. Fahrgastinformation

8.1. Fahrgastinformation

Fahrplaninformation online beim Verkehrsunternehmen, Einstellung Fahrplan bei der Mitteldeutscher Verkehrsverbund-Fahrplanauskunft, Verteilung gedruckter Fahrpläne in Bussen, Vorverkaufsstellen, der Mobilitätszentrale und weiteren ausgewählten Einrichtungen (wie z. B. Kliniken, Altersheime, etc.).

8.2. Weitere Festlegungen

In Anlehnung an den Nahverkehrsplan 2014 bis 2020, insbesondere Abschnitt A 2.3 (Mitteldeutscher Verkehrsverbund), A 3.7 (Ausstattungsmerkmale der Zugangsstellen), A 3.8 (Qualitätsstandards) sowie an die zukünftige Fortschreibung des Nahverkehrsplanes ab 2021 und an das Handbuch zur Umsetzung der Regeln und Standards im Mitteldeutschen Verkehrsverbund.

9. Barrierefreiheit

9.1. Barrierefreiheit

Siehe Fahrzeuganforderungen, Anzeigen/Ansagen, Umsetzung der Maßgaben von § 8 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz; Beachtung der Maßgaben des Prüfberichtes des Thüringer Rechnungshofes vom 12. Februar 2019. Der Leitfaden für die Barrierefreiheit im ÖPNV im Mitteldeutschen Verkehrsverbund muss beachtet werden.

Überdies sind die Checklisten für barrierefreie Mindeststandards des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Freistaates Thüringen (<https://www.thueringen.de/th10/bb/materialien/checklisten/index.aspx>) zu beachten und umzusetzen.

Ab 1. Januar 2022 sind ausnahmslos barrierefreie Kraftomnibusse im Straßenpersonennahverkehr einzusetzen.

9.2. Weitere Festlegungen

In Anlehnung an den Nahverkehrsplan 2014 bis 2020, insbesondere Abschnitt A 3.6 (Barrierefreie Gestaltung) sowie an die zukünftige Fortschreibung des Nahverkehrsplanes ab 2021 und an das Handbuch zur Umsetzung der Regeln und Standards im Mitteldeutschen Verkehrsverbund.

10. Haltestellen

10.1. Haltestellen

Bereitstellung der Mindestausstattung: Haltestellenschild mit Haltestellenname, Liniennummer und Ziel, Liniennetzplan, Fahrplan mit Linienverlauf, Abfallbehälter. Zusätzlich an zentralen Haltestellen und wichtigen Umsteigepunkten: dynamische Fahrgastinformation (optisch und akustisch), neben aktuellen Fahrplaninformationen sollen hier, wenn nötig, wichtige Hinweise zur Sicherheit dargestellt werden; Mitwirkung bei der barrierefreien Umgestaltung der Haltestellen, Übernahme der Betreuung und Wartung der zentralen Umsteigestellen in Altenburg und Schmöln. Für die Haltestellenausstattung gilt das Informationskonzept für Haltestellen im Mitteldeutschen Verkehrsverbund in der jeweils geltenden Fassung. Das Verkehrsunternehmen übernimmt die gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Haltestellen (insbesondere BO-Kraft, § 5b Straßenverkehrsgesetz).

10.2. Weitere Festlegungen

In Anlehnung an Nahverkehrsplan 2014 bis 2020, insbesondere Abschnitt A 3.7 (Ausstattungsmerkmale der Zugangsstellen) sowie zukünftige Fortschreibung des Nahverkehrsplanes ab 2021 und an das Handbuch zur Umsetzung der Regeln und Standards im Mitteldeutschen Verkehrsverbund.

11. Innovationsklausel

- 11.1. Fortentwicklung Liniennetz und Angebot
Fortentwicklung des Verkehrsangebotes in Bezug auf bessere Anpassung an die Nachfragebedarfe (städtisch, ländlich), auch unter Nutzung neuer Mobilitätsangebote, z. B. Umsetzung Projekt "Schmölln macht mobil", Optimierung Regionalverkehr südliches Altenburger Land.
- 11.2. Implementierung neuer Antriebstechnologien
Entwicklung von Konzepten, Erprobung und spätere Einführung mit primärem Fokus Wasserstoffantrieb, insbesondere unter Beachtung des Vorschlages zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG.
- 11.3. Digitalisierung
Fortentwicklung der Vertriebs- und Informationssysteme in Kooperation mit dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund und/oder Dritten.
- 11.4. Weitere Festlegungen
In Anlehnung an Nahverkehrsplan 2014 bis 2020 sowie zukünftige Fortschreibung des Nahverkehrsplanes ab 2021 und an das Handbuch zur Umsetzung der Regeln und Standards im Mitteldeutschen Verkehrsverbund.

12. Sicherheit

12.1. Sicherheit der Fahrgäste

Videoüberwachung in den Fahrzeugen, Notrufe, Notrufsysteme an Verknüpfungspunkten; Kraftomnibusse als Rückzugsinsel für in Not geratene Personen, insbesondere Kinder.

12.2. Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer sowie der Busse und Anlagen

- Abbiegeassistenten für neue Busse und Lkw (ab 2024)
- Technische Sicherheitssysteme
- Abwehr äußerer Angriffe
- Unfallvermeidung
- Kindersicherheit
- Kinderschutzsystem
- Warnmechanismen bei Müdigkeit und Ablenkung des Fahrers (zum Beispiel wenn er sein Smartphone während der Fahrt nutzt)
- Rückwärtsfahrtsicherheit mit Kamera oder Sensoren
- Unfalldatenaufzeichnung
- elektronische Fahrdynamikregelsysteme
- Notbremsassistentensysteme
- Spurhaltewarnsysteme

13. Zu beachtende Regelungen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes

Es sind folgende Regelungen der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH zu berücksichtigen und umzusetzen:

- a. Handbuch zur Umsetzung der Regeln und Standards im Mitteldeutschen Verkehrsverbund
- b. Informationskonzept für Haltestellen im Mitteldeutschen Verkehrsverbund
- c. Leitfaden für die Barrierefreiheit im ÖPNV im Mitteldeutschen Verkehrsverbund
- d. Leitlinie für das betriebliche Leistungsangebot im Mitteldeutschen Verkehrsverbund
- e. Leitlinie für die Einführung und den Betrieb flexibler Bedienformen im Mitteldeutschen Verkehrsverbund
- f. Leitlinie für die Systemverknüpfung der Verkehrsarten SPNV, ÖSPV, IV im Mitteldeutschen Verkehrsverbund
- g. Regelungen zum Abbau von konkurrierenden Parallelverkehren im Mitteldeutschen Verkehrsverbund

Anhang: Liniensteckbriefe

Linie	Link zum Liniensteckbrief
251	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/251_gesamt.pdf
252	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/252_gesamt.pdf
254	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/254_gesamt.pdf
264	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/264_gesamt.pdf
266	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/266_gesamt.pdf
301	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/301_gesamt.pdf
325	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/325_gesamt.pdf
328	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/328_gesamt.pdf
329	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/329_gesamt.pdf
350	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/350_gesamt.pdf
351	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/351_gesamt.pdf
352	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/352_gesamt.pdf
353	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/353_gesamt.pdf
354	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/354_gesamt.pdf
355	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/355_gesamt.pdf
356	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/356_gesamt.pdf
357	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/357_gesamt.pdf
358	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/358_gesamt.pdf
359	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/359_gesamt.pdf
401	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/401_gesamt.pdf
404	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/404_gesamt.pdf
405	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/405_gesamt.pdf
406	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/406_gesamt.pdf
408	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/408_gesamt.pdf
409	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/409_gesamt.pdf
412	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/412_gesamt.pdf
413	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/413_gesamt.pdf
414	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/414_gesamt.pdf
416	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/416_gesamt_neu.pdf
512	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/512_gesamt.pdf
525	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/525_gesamt.pdf
550	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/550_gesamt.pdf
555	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/555_gesamt.pdf
560	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/560_gesamt.pdf
565	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/565_gesamt.pdf
570	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/570_gesamt.pdf
F	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/F_gesamt.pdf
H	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/H_gesamt.pdf
I	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/I_gesamt.pdf
K	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/K_gesamt.pdf
L	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/L_gesamt.pdf
S	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/S_gesamt.pdf
W	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/W_gesamt.pdf
Z	https://www.altenburgerland.de/sixcms/media.php/3564/Z_gesamt.pdf